

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben Ausländer- und Asylangelegenheiten**

Die Stadt Lüdenscheid und der Märkische Kreis schließen gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – und § 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Gemeindeordnung in den zur Zeit gültigen Fassungen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Ausländerbehörde:

#### **§ 1**

#### **Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

Der Märkische Kreis übernimmt in seine Zuständigkeit von der Stadt Lüdenscheid die Aufgaben der Ausländerbehörde für das Stadtgebiet Lüdenscheid.  
Der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 09.12.1990 (GV. NW. 1990 S. 661) in der zur Zeit gültigen Fassung.

#### **§ 2**

#### **Personal**

(1) Die Aufgabenübertragung in Ausländer- und Asylangelegenheiten ist beim Märkischen Kreis stellenplanrelevant. Es sind beim Märkischen Kreis 4 ½ Planstellen zusätzlich einzurichten und zwar 2 Sachbearbeitungsstellen nach A 9/A10 BBesG oder vergleichbare Angestelltenstellen und 2 ½ Assistenzstellen nach Vergütungsgruppe VII/VI b BAT.

(2) Der Märkische Kreis übernimmt von der Stadt Lüdenscheid bis zu drei Mitarbeiter/-innen aus der städtischen Ausländerabteilung.

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten**

#### **§ 1**

#### **Aufgabenübertragung**

- (1) Der Märkische Kreis übernimmt gem. § 23 Abs. 1 1. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) von der Stadt Lüdenscheid deren Aufgaben als Ausländerbehörde in seine Zuständigkeit.
- (2) Der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15. Februar 2005 in der zur Zeit geltenden Fassung.

#### **§ 2**

#### **Personal**

- (1) Die Aufgabenübertragung ist beim Märkischen Kreis stellenplanrelevant.
- (2) Die Anzahl der für die Sachbearbeitung erforderlichen Stellen im allgemeinen Ausländerwesen, ohne Berücksichtigung von Stellenanteilen für Integrationsaufgaben und den fachdienstinternen Overhead, ist im Rahmen einer Geschäftsprozessoptimierung im Jahr 2012 auf 20,7 festgelegt worden. Aufgrund des Verhältnisses der Zahl der Ausländer im originären Zuständigkeitsbereich des Kreises zu der Zahl im Zuständigkeitsbereich der Stadt (Basis: A-Datei des Fachverfahrens „ADVIS“; Stichtag: 31.12.2012 = 27,8

### § 3

#### **Kostenersatz und Beteiligung am Gesamteinsparvolumen**

(1) Die Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten für die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Stellen werden von der Stadt Lüdenscheid erstattet

(2) Der Märkische Kreis wird bei der Abrechnung des Kostenersatzes den Anteil der Stadt Lüdenscheid an den Gesamtgebühreneinnahmen in Abzug bringen und zwar im Verhältnis der für das Jahr 2003 nachgewiesenen Verwaltungsgebühren des Märkischen Kreises und der Stadt Lüdenscheid in Ausländerangelegenheiten. Eine Überprüfung dieses Verhältnisses findet nach 5 Jahren statt.

(3) Der Märkische Kreis wird finanziell zu 50 % an dem jährlichen Gesamteinsparvolumen, das durch die Aufgabenübertragung von der Stadt Lüdenscheid auf den Märkischen Kreis erzielt wird, beteiligt. Das jährliche Gesamteinsparvolumen ergibt sich aus der Differenz der Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten der 8 zur Zeit bei der Stadt Lüdenscheid eingerichteten Planstellen (je 1 x A 11 – Abteilungsleitung - und IV b BAT – stellv. Abteilungsleitung -, 1 x A 10 BBesG und 5 x Vergütungsgruppe V b BAT - Sachbearbeitung -) zu den nach § 2 Abs. 1 beim Märkischen Kreis zu schaffenden Planstellen.

(4) Im ersten Jahr der Aufgabenübertragung erhält der Märkische Kreis die Hälfte der in Absatz 3 vorgesehenen Beteiligung am jährlichen Gesamteinsparvolumen. Ab dem zweiten Jahr der Aufgabenübertragung ist dann der volle Anteil des Märkischen Kreises am jährlichen Gesamteinsparvolumen von der Stadt Lüdenscheid zu zahlen. Satz 1 gilt nicht, sofern das Gesamteinsparvolumen nach Absatz 3 tatsächlich schon im ersten Jahr realisiert wird.

(5) Für die Ermittlung der Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten werden die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft sowie die für die Kostenermittlung

%) ergibt sich ein auf die Stadt entfallender Anteil von 5,75 Stellen. Unter Berücksichtigung von Synergieeffekten werden der Stadt hiervon 5,5 Stellen zugerechnet und zwar je 1 Stelle nach A 9 und A 10 LBesO NRW und 3,5 Stellen nach Entgeltgruppe 8 TVÖD.

### § 3

#### **Kostenersatz**

(1) Die Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten für die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Stellen werden von der Stadt erstattet.

(2) Für die Ermittlung dieser Kosten werden die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft sowie die für die Kostenermittlung empfohlenen Beträge der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)“ zu Grunde gelegt. Bei den Beamten ist der abweichende örtliche Versorgungszuschlag zu berücksichtigen und die besondere Berechnung nach dem Anhang des KGSt-Gutachtens vorzunehmen. Es gilt der zur Zeit der Abrechnung jeweils aktuelle Stand des Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt.

(3) Daneben werden die Kosten für Leistungen der Bundesdruckerei gesondert erstattet. Grundlage ist der nach § 2 Abs. 2 zu berechnende Ausländeranteil, der zu Abrechnungszwecken jährlich auf der Basis der Zahlen des Vorjahres neu bestimmt wird.

(4) Mit dem nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Erstattungsbetrag wird der Anteil der Stadt an den Gesamtgebühreneinnahmen verrechnet. Dieser Anteil wird entsprechend der Regelung in Abs. 3 berechnet. Die im jeweiligen Jahr gebuchten Abschreibungen auf die o.g. Gebührenforderungen werden entsprechend berechnet und mit dem Gebührenanteil der Stadt verrechnet.

(5) Die von der Stadt zu erstattenden Kosten (Erstattungsbetrag) werden vom Kreis nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 für das jeweilige Jahr – die Kosten nach Absatz 3 und die Gebühren nach Abs. 4 auf der Grundlage des Anordnungsstandes der NKF Ergebnisrechnung zum 31. Januar des Folgejahres - berechnet und der Stadt bis zum 01. März des Folgejahres mitgeteilt. Nach Überprüfung der Abrech-

empfohlenen Beträge der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)“ zu Grunde gelegt. Bei den Beamten ist der abweichende örtliche Versorgungszuschlag zu berücksichtigen und die besondere Berechnung nach dem Anhang des KGSt-Gutachtens vorzunehmen.

Es gilt der zur Zeit der Abrechnung jeweils aktuelle Stand des Berichtes "Kosten eines Arbeitsplatzes" der KGSt.

(6) Die von der Stadt nach Absatz 1 und 3 zu erstattenden Kosten werden vom Märkischen Kreis berechnet und der Stadt Lüdenscheid bis zum 01. Februar des Folgejahres für das abgelaufene Jahr mitgeteilt. Nach Überprüfung der Abrechnungsgrundlage durch die Stadt ist spätestens zum 01. April der Erstattungsbetrag fällig.

Auf den Erstattungsbetrag sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresergebnisses - bezogen auf das Jahr 2005 des hochgerechneten Vorjahresergebnisses - zu leisten. Für das Jahr 2004 wird eine Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 4 kalkuliert und zum 15.11. fällig.

#### **§ 4 Anpassungsklausel**

Bei einer wesentlichen Veränderung des Aufgabenumfanges durch z.B. Reformen des Gesetzgebers oder Migrationbewegungen, die Auswirkungen auf den Personalbestand und damit Auswirkungen auf das jährliche Gesamteinsparvolumen haben, verpflichten sich die Beteiligten, Gespräche mit dem Ziel einer Anpassung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufzunehmen.

Wesentlich ist eine Änderung u.a. dann, wenn eine 10 % Änderung im Bereich der „Nicht EU-Ausländer“ greift und dieses stellenplanrelevant ist.

Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 30 GkG.

#### **§ 5 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirk-

nung durch die Stadt ist der nach Verrechnung mit geleisteten Abschlagszahlungen verbleibende Betrag spätestens zum 01. April fällig. Auf den Erstattungsbetrag sind zum 01.04., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von je 25 % des Vorjahresergebnisses zu leisten.

(6) Soweit der zu leistende Kostenersatz der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt, leistet die Stadt dem Kreis Schadensersatz in Höhe seiner aus dieser Vereinbarung resultierenden Steuerpflicht.

#### **§ 4 Anpassungsklausel**

(1) Bei einer wesentlichen Änderung des Aufgabenumfanges, z.B. durch Reformen des Gesetzgebers oder Migrationsbewegungen, die Auswirkungen auf den Personalbedarf haben sowie Veränderungen des in § 2 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Personalanteils um mindestens 0,25 Stellen, verpflichten sich die Beteiligten, Gespräche mit dem Ziel einer Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Entsprechendes gilt für andere Faktoren, die wesentlichen Einfluss auf die Kosten der Leistung des Kreises haben, wie z.B. eine mögliche Umsatzsteuerpflicht des Erstattungsbetrages.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 30 GKG.

#### **§ 5 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung diese Vereinbarung unwirksam

sam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Märkische Kreis und die Stadt Lüdenscheid sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft und hat eine Laufzeit von 10 Jahren
- (2) Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Einigung über die Anpassung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 4 trotz Schlichtung nicht zustande kommt oder mindestens 2 Abschlagszahlungen nicht zum Fälligkeitstermin geleistet werden.
- (4) Im Falle der Rückübertragung der Aufgaben ist die Stadt Lüdenscheid verpflichtet, auf Wunsch des Märkischen Kreises Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörde im Umfang und der Qualität der übernommenen Dienstkräfte in ihren Dienst zu übernehmen.

oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Kreis und Stadt sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Laufzeit und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam.
- (2) Sie ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten vom 05. August 2004 rückwirkend zum 01.01.2012 und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021. In der Folge verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Einigung über die Anpassung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 4 trotz Schlichtung nicht zustande kommt oder die Stadt mit einem Betrag in Höhe von mindestens 2 Abschlagszahlungen in Verzug gerät. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, soweit die Kostenersatzleistung der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt.
- (4) Die Abrechnung für das Jahr 2012 gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 erfolgt bis zum 01. März 2014. Im Übrigen gelten § 3 Abs. 5 und 6 entsprechend.